

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Speditionsleistungen von InstaFreight (Kunden-AGB)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten zwischen dem Besteller („**Auftraggeber**“) und der InstaFreight GmbH, Oranienstr. 25, 10999 Berlin, Registergericht Berlin (Charlottenburg) HRB 138584 B („**Spediteur**“) für über die Website www.instafreight.de („**Website**“) oder telefonisch abgeschlossene Verträge über die Durchführung von nationalen und internationalen Transportleistungen sowie gegebenenfalls zusätzliche Versicherungsleistungen (gemäß Ziffer 21 ADSp 2016) durch den Spediteur.

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Spediteur und Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB des Spediteurs in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Spediteur stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

1. Leistungsbeschreibung

- 1.1. Der Spediteur verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber die Versendung der im Speditionsauftrag bezeichneten Güter zu besorgen.
- 1.2. Der Transport der Güter erfolgt zwischen den im Speditionsauftrag angegebenen Adressen.
- 1.3. Das Angebot des Spediteurs richtet sich nur an gewerbliche Kunden.
- 1.4. Der Spediteur schließt auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers eine Güterversicherung ab.

2. Registrierung

- 2.1. Der Auftraggeber muss sich auf der Website oder telefonisch mit einem Profil registrieren, um Bestellungen aufzugeben. Dies kann während des Bestellprozesses oder unabhängig davon geschehen.
- 2.2. Eine Registrierung ist nur Unternehmen möglich. Verbraucher können sich für Leistungen des Spediteurs nicht registrieren.
- 2.3. Der Spediteur wird Registrierungen prüfen und behält sich vor, das Anlegen eines Nutzerprofils nicht zuzulassen bzw. dieses zu löschen.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Der Auftraggeber kann einen Auftrag über das entsprechende Formular auf der Website oder telefonisch aufgeben. Dabei hat der Auftraggeber seinen Daten, Informationen über Ort der Abholung, Ziel, Versandtermin, Gewicht und Volumen und eine detaillierte Beschreibung der zu versendenden Güter anzugeben.
- 3.2. Der Auftrag kommt durch einen Klick auf den Button "VERBINDLICH BUCHEN" am Ende des Bestellprozesses zustande. Im Anschluss erhält der Auftraggeber eine Auftragsbestätigung per E-Mail.
- 3.3. Der Auftraggeber muss bis 13 Stunden vor Durchführung eines Auftrags die folgenden, für seine Verifizierung erforderlichen Angaben per E-Mail an contact@instafreight.de oder per Eingabe in das entsprechende Formular auf der Website übermitteln: Firmenname und Firmenanschrift, Rechtsform, USt-ID Nr. Der Spediteur wird diese Daten prüfen und den Auftraggeber im Falle von Rückfragen ggf. kontaktieren. Sind die Angaben des Auftraggebers richtig und vollständig, wird der Spediteur dem Auftraggeber die durchgeführte Verifizierung bestätigen.
- 3.4. Vor Bestätigung der Verifizierung durch den Spediteur kann der Auftraggeber nur einen Auftrag bis zu EUR 500,00 und nur für Ware auf Euro-Paletten aufgeben.

4. Stornierung bis/ab 48 Stunden vor Auftragsausführung

- 4.1. Der Auftraggeber kann Buchungen bis 48 Stunden vor dem Tag der Auftragsausführung kostenfrei stornieren. Auch der Spediteur kann eine Stornierung bis 48 Stunden vor dem Tag der Auftragsausführung kostenfrei vornehmen, wenn er selbst keinen Dritten mit dem

Transport beauftragen kann. Für eine Stornierung ist eine rechtzeitige Benachrichtigung per E-Mail ausreichend.

4.2. Bei einer Stornierung durch eine Partei ab 48 Stunden vor Beginn des Tages der Auftragsausführung, steht der anderen Partei eine Zahlung in Höhe von einem Drittel des vereinbarten Frachtgeldes zu.

5. Kündigung durch den Spediteur

5.1. Dem Spediteur steht unter Umständen ein gesetzliches Kündigungsrecht bzw. ein Kündigungsrecht nach Ziffer 8.4 dieser AGB im Falle einer unverschuldeten Standzeit zu.

5.2. Dem Spediteur steht ein Kündigungsrecht bis zehn Stunden vor Durchführung des Auftrages zu wenn (i) der Auftraggeber unrichtige Angaben über Tatsachen, die seine Zahlungsfähigkeit bedingen, gemacht hat, (ii) der Auftraggeber vor Durchführung der Buchung nicht alle zur Verifizierung erforderlichen Angaben bereitgestellt oder falsche Angaben gemacht hat und Tatsachen vorliegen, die erhebliche Zweifel an der Existenz des Auftraggebers, des Absenders oder des Empfängers begründen oder (iii) Tatsachen vorliegen, die ein betrügerisches Vorgehen des Auftraggebers oder einer der an der Durchführung beteiligten Partei nahelegen. Die Kündigung kann per E-Mail erfolgen.

6. Vom Versand ausgenommene Güter

6.1. Vom Versand ausgenommen sind

- Güter, deren Besitz und Versendung verboten ist;
- Güter, von denen eine Bedrohung für Gesundheit, Sicherheit oder Eigentum ausgeht;
- Güter, die verderblich sind (insbesondere frische Lebensmittel);
- Tiere oder Pflanzen;
- Gefahrgut;
- Kraftfahrzeuge;
- Umzugsgüter;
- Schwergut sowie Großraumtransporte, Kran- oder Montagearbeiten;
- abzuschleppende oder zu bergende Güter;
- diebstahl- oder raubgefährdete Güter, wie z. B. Spirituosen, Tabakwaren, EDV-, Optische-, Unterhaltungselektronik- und Telekommunikationsgeräte.

6.2. Bei Fragen über die Versandbarkeit von Gütern, steht dem Auftraggeber der Kundenservice des Speditors zur Verfügung (Kontakt s. unten).

7. Geltung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2016

7.1. Soweit diese AGB nichts Abweichendes regeln, gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2016 („ADSp 2016“). Von den Regelungen zum Haftungshöchstbetrag in § 431 HGB wird durch Verwendung der ADSp 2016– s. Ziffer 14 dieser AGB (Haftung) – abgewichen.

8. Vergütung und Aufwendungsersatz, Standgeld

8.1. Für die Organisation des Transports inkl. Erbringung von Nebenleistungen erhält der Spediteur vom Auftraggeber eine fixe Vergütung in Höhe der im Bestellprozess angezeigten Preise.

8.2. Fallen auf das zu transportierende Gut besondere, zum Zeitpunkt des Vertragsschluss nicht vorhergesehene Aufwendungen an, so kann der Spediteur diese vom Auftraggeber ersetzt verlangen, soweit sie erforderlich waren. Der Spediteur hat vor Tätigung der Aufwendungen die Weisung des Auftraggebers einzuholen, es sei denn dies ist aufgrund von besonderen Umständen nicht möglich.

8.3. Ergeben sich Mehrkosten aus fehlerhaften Angaben des Auftraggebers zum Transport (z.B. falsches Transportdatum, falsche Lieferadresse), so trägt der Auftraggeber die hierfür zusätzlich anfallenden Kosten.

8.4. Vom Spediteur bzw. von vom Spediteur beauftragten Dritten unverschuldete Standzeiten bei Ver- und Entladung im Sinne der ADSp 2016 werden wie folgt vergütet: Wird die in den

ADSp 2016 bestimmte Ver- oder Entladezeit aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht dem Risikobereich des Spediteurs zuzurechnen sind, überschritten, kann der Spediteur ein Standgeld von 45,00 EUR/Stunde verlangen. Dem Spediteur steht es jedoch frei, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Gut verladen oder zur Verfügung gestellt werden soll. Wird bis zum Ablauf der nach dem vorhergehenden Satz gesetzten Frist kein Gut verladen oder zur Verfügung gestellt oder ist offensichtlich, dass innerhalb dieser Frist kein Gut verladen oder zur Verfügung gestellt wird, so kann der Spediteur den Transportauftrag kündigen.

8.5. Macht der Spediteur von seinem Recht zur Versendung in Sammelladung (§ 460 HGB) Gebrauch, sehen die Parteien die vereinbarte Vergütung als angemessene Vergütung an.

8.6. Ziffer 15 dieser AGB (Versicherung), Ziffer 21.5 ADSp 2016 und Ziffer 28 ADSp 2016 bleiben unberührt.

9. Zahlung, Preise und Rechnungsstellung

9.1. Der Spediteur bietet die Zahlungsmethode Überweisung nach Rechnungsstellung an.

9.2. Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

9.3. Alle Preise auf der Website werden in Euro zuzüglich Umsatzsteuer angegeben.

9.4. Der Spediteur wird dem Auftraggeber nach der Durchführung des Transports eine Rechnung über die vereinbarte Vergütung in elektronischer Form per E-Mail zusenden. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Spediteur dem Auftraggeber zusätzlich eine Rechnung in Papierform gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von 3,50 EUR ausstellen und zusenden.

10. Abschluss von Ausführungsverträgen durch den Spediteur

10.1. Dem Spediteur steht es frei, den Transport nach den gesetzlichen Bestimmungen selbst durchzuführen (Selbsteintritt) oder dazu notwendige Ausführungsverträge mit Dritten abzuschließen.

10.2. Schließt der Spediteur Ausführungsverträge (etwa Frachtvertrag, Lagervertrag) mit Dritten, so teilt er Namen und Adresse der beauftragten Dritten auf Anfrage des Auftraggebers dem Auftraggeber mit.

10.3. In der Wahl der Beförderungsmittel und etwaiger diesbezüglich abzuschließender Ausführungsverträge ist der Spediteur frei.

11. Transportabwicklung

11.1. Der Auftraggeber übergibt die zum Transport bestimmten Güter dem Spediteur oder dem von diesem mit der Transportdurchführung beauftragten Dritten an der im Speditionsauftrag genannten Adresse und Uhrzeit.

11.2. Der Auftraggeber hat das Transportgut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen, der Spediteur hat für die betriebssichere Verladung und Bewachung zu sorgen. Die Angemessenheit der Bewachung bestimmt sich nach Art und Umfang des Einzelauftrags.

11.3. Der Auftraggeber informiert den Spediteur vor Übergabe des Transportgutes über die für die vertrags- und gesetzmäßige Durchführung notwendigen Beschaffenheitsangaben und Besonderheiten des Transportgutes. Hierunter fallen etwa Angaben über Gewicht, Art, Stückzahl, Ausmaß und Gewicht einzelner Güter, Verpackung und ob es sich um Gefahrgut handelt.

11.4. Der Spediteur ist berechtigt, die Versendung in Sammelladung (§ 460 HGB) durchzuführen.

12. Weisungsrecht des Auftraggebers

12.1. Dem Auftraggeber steht zur Konkretisierung der Leistungen ein auftragsbezogenes Weisungsrecht zu. Der Spediteur hat die auftragsbezogenen Weisungen zu befolgen.

12.2. Sind Weisungen nicht ausreichend erteilt oder nicht ausführbar, darf der Spediteur nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.

12.3. Den Weisungen des Auftraggebers ist Folge zu leisten. Der Spediteur bzw. ein vom Spediteur beauftragter Dritter wird den Auftraggeber auf eine offensichtliche Unrichtigkeit und

Undurchführbarkeit seiner Weisungen aufmerksam machen; besteht der Auftraggeber dennoch auf die Ausführung der so erteilten Weisung, trägt er hierfür die Verantwortung.

13. Kreditauskünfte

- 13.1. Zum Zwecke der Kreditprüfung wird dem Spediteur die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co KG, Postfach 500 166, 22701 Hamburg, die in ihrer Datenbank zur Person des Auftraggebers gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern der Spediteur sein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt hat.
- 13.2. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Wahrscheinlichkeitswerte erhoben oder verwendet, deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

14. Haftung

- 14.1. Soweit keine zwingenden Regelungen entgegenstehen haftet der Spediteur bei allen seinen Verrichtungen gemäß den ADSp 2016 und – soweit diese für die Erbringung von Leistungen des Spediteurs nicht gelten – nach den folgenden Ziffern. Auszug aus den ADSp 2016 (Ziffer 23 ADSp 2016):

„Haftungsbegrenzungen

23.1 Die Haftung des Spediteurs für Güterschäden gemäß § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB ist mit Ausnahme von Schäden aus reinen Seebeförderungen und verfügten Lagerungen der Höhe nach wie folgt begrenzt:

23.1.1 auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, wenn der Spediteur

- a. Frachtführer im Sinne von § 407 HGB,*
- b. Spediteur im Selbsteintritt, Fixkosten- oder Sammelladungsspediteur im Sinne von §§ 458 bis 460 HGB oder*
- c. Obhutsspediteur im Sinne von § 461 Abs. 1 HGB ist;*

23.1.2 auf 2 statt 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, wenn der Auftraggeber mit dem Spediteur einen Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung nach Ziffer 22.4 ADSp 2016 geschlossen hat.

23.1.3 Übersteigt die Haftung des Spediteurs aus Ziffer 23.1.1. einen Betrag von 1 Million Euro je Schadenfall ist seine Haftung außerdem begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1 Million Euro oder 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

23.2 Die Haftung des Spediteurs bei Güterschäden ist bei einem Verkehrsvertrag über eine reine Seebeförderung und bei grenzüberschreitenden Beförderungen auf den für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag begrenzt.

23.3 In den von Ziffern 23.1 und 23.2 nicht erfassten Fällen (wie § 461 Abs. 2 HGB, §§ 280 ff BGB) ist die Haftung des Spediteurs für Güterschäden entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB der Höhe nach begrenzt

23.3.1 bei einem Verkehrsvertrag über reine Seebeförderungen oder eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm,

23.3.2 bei allen anderen Verkehrsverträgen auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm.

23.3.3 Außerdem ist die Haftung des Spediteurs begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1 Million Euro.

23.4 Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Schäden bei verfügten Lagerungen, Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrags, der bei Verlust des Gutes nach Ziffern 23.3.1 oder 23.3.2 zu zahlen wäre.

23.4.1 Außerdem ist die Haftung des Spediteurs begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 100.000 Euro.

23.4.2 Die §§ 413 Abs. 2, 418 Abs. 6, 422 Abs. 3, 431 Abs. 3, 433, 466, 487 Abs. 2, 491 Abs. 5, 520 Abs. 2, 521 Abs. 4, 523 HGB sowie entsprechende Haftungsbestimmungen in internationalen Übereinkommen, von denen im Wege vorformulierter Vertragsbedingungen nicht abgewichen werden darf, bleiben unberührt.

23.5 Übersteigt die Haftung des Spediteurs aus den Ziffern 23.1, 23.3 und 23.4 einen Betrag von 2 Millionen Euro je Schadenereignis, ist seine Haftung, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, außerdem begrenzt auf höchstens 2 Millionen Euro je Schadenereignis oder 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist; bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.“

14.2. Sofern die ADSp 2016 nicht gelten, greifen die folgenden Regelungen:

14.3. Der Spediteur haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer vom Spediteur übernommenen Garantie.

14.4. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Spediteurs der Höhe nach begrenzt auf den Schaden,

- im Falle einer Fehlleitung, wenn sie zur Verhütung eines Schadens erforderlich waren, bis zu 50 % vom Wert des Gutes, höchstens € 2.500,00 je Schadenereignis;
- im Falle der Bergung, Vernichtung oder Beseitigung eines beschädigten Gutes hinsichtlich der aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung aufzuwendenden Kosten bis zu einer Höhe von € 10.000,00 je Schadenereignis.

14.5. Eine weitergehende Haftung des Spediteurs besteht nicht.

14.6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Spediteurs.

14.7. Hinweis: Der Spediteur haftet nicht für Versäumnisse des Auftraggebers oder des Empfängers. Insbesondere haftet der Spediteur nicht für den Fall, dass der Auftraggeber es versäumt hat, bei Beschädigung des Transportgutes eine rechtzeitige und ausreichende Schadensanzeige gemäß § 438 HGB vorzunehmen und der Spediteur bzw. ein vom Spediteur eingesetzter Dritter dadurch von einer eventuellen Haftung frei wird.

15. Versicherung

15.1. Der Spediteur hat eine Haftungsversicherung abgeschlossen und wird dem Auftraggeber auf Anfrage eine Bestätigung hierüber zukommen lassen.

15.2. Der Spediteur ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Versicherung des Gutes zu besorgen.

15.3. Der Auftraggeber kann für einen Transport (in einem zusätzlichen Vertrag) eine Transportversicherung abschließen. Den Wunsch nach dem Abschluss einer Transportversicherung kann im Buchungsprozess angegeben werden.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

16.2. Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Vertrag zwischen Spediteur und Auftraggeber ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, liegt der ausschließliche Gerichtsstand für alle beteiligten Parteien am Sitz des Spediteurs, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

16.3. Es gilt deutsches Recht.

16.4. Sind diese AGB teilweise unwirksam, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

17.Kontakt

Der Kundenservice von InstaFreight steht dem Auftraggeber bei Fragen, Anregungen oder Kritik gerne zur Verfügung: Kontakt per E-Mail unter contact@instafreight.de oder telefonisch werktags unter Tel. +49 (0)30 340603300.